Präambel

Die Jugendabteilung des Verein für Bewegungsspiele Altena 1912 e.V. (im folgenden „VfB Altena“ oder „Verein“) stellt gemäß § 8 Nr. 7 in Verbindung mit § 10 der Satzung des VfB Altena einen Ausschuss der Fußballabteilung des Vereins dar.
In dem Bewusstsein, dass das Fußballspiel aufgrund seiner Vielseitigkeit und Popularität junge Menschen besonders anspricht, in der Überzeugung, dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Förderung und Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen darstellt, zur Kompetenzgewinnung und Mitverantwortung beiträgt sowie die Integration in all seinen Facetten ermöglicht und in der Absicht, außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und sportbegleitende Jugendarbeit zum Wohle aller Kinder und Jugendlichen zu leisten, gibt sich die Fußballjugend des VfB Altena folgende Ordnung, die für alle Geschlechter gleichermaßen gilt, und zusammen mit der Satzung des Vereins die Grundlage der Arbeit im Jugendfußball darstellt. Hierzu verschreiben wir uns der Qualitäts- und Kompetenzentwicklung sowohl in den Strukturen als auch bei den Akteuren.

§ 1 Zweck

Der Fußballsport ist ein wesentliches Instrument der Förderung und somit der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen. Unser sportliches und sportbegleitendes Angebot dient dem (Bildungs-) Ziel, den uns anvertrauten jungen Menschen Fähigkeiten für die Bewältigung von Lebensaufgaben und Haltungen bzw. Einstellungen für ein verantwortliches Miteinander zu vermitteln. Jede sportliche Betätigung muss der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit dienen.

§ 2 Maßnahmen der Fußballjugend

a) Organisation eines geregelten Spielbetriebes in differenzierten Alters- und Leistungsklassen,
b) Sichtung und Förderung von talentierten Spielern,
c) Einrichtung bzw./und Erweiterung eines Qualifizierungsangebotes in der Aus-, Fort- und Weiterbildung für alle im Fußballsport tätigen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter,
d) Einrichtung bzw./und Erweiterung von Angeboten in der sportbegleitenden Jugendarbeit (Zeltlager, Fußball-Ferien-Freizeiten etc.),
e) Begegnungen der Jugend im In- und Ausland suchen und fördern,
f) Kooperationen mit Schulen und Kindertagesstätten (Kita) fördern und vermitteln,
g) Kooperationen mit öffentlichen Trägern und mit anderen Verbänden oder Vereinen fördern und Synergieeffekte nutzen.

§ 3 Wertevermittlung und Werteerhaltung durch Sport

Jugendarbeit im Sportverein prägt in hohem Maße das Verhalten und das Bewusstsein der Jugendlichen. Entwickelt und gefördert werden sollen dabei insbesondere:
a) Fairness und Toleranz
b) Kritikfähigkeit
c) Lernen mit Siegen und Niederlagen umzugehen
d) Erwerb sozialer Kompetenzen (Teamfähigkeit und Kooperation)

§ 3 Umwelt der Jugendlichen

Bildungseinflüsse aus Elternhaus, Kita, Schule, Kirche, Beruf und sonstigen privatem Umfeld oder Sportverbänden müssen erkannt und durch die sportliche und sportbegleitende Jugendarbeit wirksam unterstützt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder der Fußballjugend des VfB Altena sind alle Junioren der Jugendmannschaften sowie die im Juniorenbereich satzungs- und ordnungsgemäß gewählten oder durch zuständige Gremien in ihr Amt berufenen Mitarbeiter. Auch alle Führungsratsmitglieder der Fußballabteilung sind Mitglieder der Fußballjugend des VfB Altena.

§ 5 Organe

Organe der Jugend sind:
a) der Jugendleiter, als Mitglied des Führungsrates der Fußball-Abteilung
b) der Jugendvorstand
c) der erweiterte Jugendvorstand

(1) Der Jugendvorstand setzt sich aus Mitgliedern des Jugendausschusses zusammen, über dessen Zusammensetzung der Jugendleiter als Ausschussvorsitzender und gewähltes Mitglied des Führungsrates der Fußball-Abteilung entscheidet. Dem Jugendausschuss sind alle für die Jugend tätigen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitglieder zugeordnet. Der Jugendvorstand darf aus maximal drei Personen (inkl. des Jugendleiters) bestehen. Der Jugendleiter bestimmt den Jugendvorstand. Die Mitglieder des Jugendvorstands müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder des VfB Altena sein. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidend die Stimme des Jugendleiters.

(2) Der erweiterte Jugendvorstand setzt sich aus den Übungsleitern, Mannschaftsverantwortlichen und sonstigen Mitgliedern der Jugend zusammen und hat eine beratende Funktion. Über die Zusammensetzung des erweiterten Jugendvorstands bestimmt der Jugendvorstand.

(3) Der Jugendvorstand wählt in seiner ersten Sitzung aus seinen Reihen den stellvertretenden Vorsitzenden und den Jugendkassierer. Bei Bedarf können zu den Sitzungen weitere Personen als beratende Mitglieder hinzugezogen werden.

(4) Der Jugendvorstand leitet und führt selbständig alle Arbeiten im Jugendfußball. Er ist verantwortlich für die Verwaltung inkl. der Finanzen, überwacht die Tätigkeiten seiner Übungsleiter, Mannschaftsverantwortlichen sowie sonstigen Mitarbeiter und trifft Entscheide über alle ihm gemäß Satzungen und Ordnungen zugewiesenen Aufgaben. Der Jugendvorstand ist die organisatorische Stelle für alle Freundschafts- und Pflichtspiele und delegiert die offizielle Kommunikation mit Verbänden, anderen Vereinen, Sponsoren, Spendengebern, Lieferanten, sonstigen dritten Geschäftspartnern und Ämtern für die Jugendarbeit.

(5) Der Jugendvorstand setzt Übungsleiter, Mannschaftsverantwortliche und sonstige Mitarbeiter der Jugend in erforderlicher Anzahl ein, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Der Jugendvorstand ist berechtigt Personalentscheidungen im Jugendbereich zu treffen und ist berechtigt in diesem Rahmen Verträge abzuschließen. Er benennt und entlässt beispielweise die Übungsleiter, Mannschaftsverantwortlichen und sonstigen Mitarbeiter der Jugend.

(5) Der Jugendvorstand hat das Recht überall einzugreifen, wo es die Interessen des Vereins erfordern. Er kann alle Verwaltungsentscheide im Einklang mit dem Gesamtverein ausüben.

(6) Falls es das Interesse des Vereins erfordert, oder Satzungen und Ordnungen gewahrt werden müssen, kann der Jugendvorstand Mitarbeiter der Jugend oder des Vereins ihres Amtes entheben oder neue Mitglieder kommissarisch einsetzen.

(7) Der Jugendvorstand hat sämtliche Tätigkeiten und Entscheidungen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Gemeinnützigkeit durchzuführen.

(8) Entscheide des Jugendvorstand unterliegen der Überprüfung durch den Führungsrat der Fußballabteilung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Führungsrat der Fußballabteilung kann alle Entscheidungen des Jugendvorstands revidieren oder rückgängig machen.

§ 6 Finanzen des Jugendausschusses

Der Jugendvorstand des VfB Altena darf finanzielle Verpflichtungen in dem für die Jugendarbeit angemessenen Rahmen eingehen. Die Jugend vereinnahmt insbesondere ihre Beiträge und Spenden selbst und darf über deren Verwendung frei entscheiden. Der Jugendvorstand ist verpflichtet Bücher nach den gesetzlichen Vorschriften zu führen und seine Bilanz an den Finanzausschuss des Hauptvereins weiterzuleiten. Die Entlastung des Jugendvorstandes sowie des Jugendkassierers erfolgt indirekt im Rahmen der Hauptversammlung des Gesamtvereins bzw. der Fußballabteilung, in dessen Bilanz die Zahlen der Jugend Einzug finden. Eine separate Kassenprüfung und Entlastung der Jungend ist nicht erforderlich.

§ 7 Sitzungen und Zusammenkünfte

Der Jugendleiter bestimmt die Anzahl und Zusammensetzungen der einzelnen Organisationseinheiten. Mindestens einmal jährlich sollte eine Zusammenkunft aller Verantwortlichen im Jugendbereich stattfinden. Der Jugendleiter stellt für diese Zusammenkunft eine Agenda zeitnah zur Verfügung.

§ 8 Vertretung

Der Jugendleiter vertritt den Verein bei Jugendleitertagungen in Kreis und Verband. Er wird dabei durch den Führungsrat sowie den Geschäftsführungsausschuss unterstützt. Da aus Sportgerichtsprozessen Kosten entstehen können, vertritt ausschließlich der Führungsrat oder eine von ihm beauftrage Person den Verein vor den Sportgerichten aller Verbände. Eine Vertretung von einem zivilen Gericht ist dem Führungsrat ausschließlich vorbehalten.

§ 9 Änderungen der Fußballjugendordnung

Die Jugendordnung kann ausschließlich vom Führungsrat der Fußballabteilung des VfB Altena geändert werden. Änderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Jugendordnung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Ordnung davon unberührt. Der Führungsrat der Fußballabteilung verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen auf die Beschlussfassung und Aufnahme derjenigen wirksamen Bestimmungen, die Inhalt dieser Ordnung sind, hinzuwirken, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am meisten entspricht. Im Falle von Lücken in dieser Ordnung verpflichtet sich der Führungsrat ferner, auf die Beschlussfassung und Aufnahme derjenigen Bestimmungen in der Ordnung hinzuwirken, die dem entsprechen, was nach dem Sinn und Zweck dieser Ordnung vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheiten von vornherein bedacht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt per Beschluss des Führungsrates der Fußballabteilung des VfB Altena mit Veröffentlichung auf der Vereins-Website in Kraft.

Verein für Bewegungsspiele Altena 1912 e.V.
Vorstand
Postfach 1629
58746 Altena

Vereinsregister: VR 10273
Amtsgericht Iserlohn